



AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS TRAUNSTEIN

Herausgegeben vom Landratsamt Traunstein

83278 Traunstein, 22.03.2024

Zu beziehen unmittelbar beim Landratsamt Traunstein oder über die Gemeindeverwaltung sowie unter www.traunstein.bayern

Erscheint in der Regel wöchentlich.

Nr. 11

Seite 68

Inhaltsverzeichnis:

Sturmwarndienst für den Chiemsee und den Waginger-/Tachinger See	<u>22/24</u>
Haushaltssatzung des Schulverbandes Mittelschule Salzachtal (Landkreis: Traunstein) für das Haushaltsjahr 2024	<u>23/24</u>
Feuerlöschwesen; Mitgliedsbeiträge der Gemeinden an den Verein Bayer. Feuerwehrrholungsheim e.V. für das Jahr 2024	<u>24/24</u>
Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG); Antrag vom 29.12.2021 gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG auf Erteilung einer immissions- schutzrechtlichen Änderungsgenehmigung für die wesentliche Änderung der KP-Anlage (Kleinprodukte-Anlage) auf dem Grundstück Fl.-Nr. 2005/2, Gemarkung/Gemeinde Trostberg durch die Alzchem Trostberg GmbH, Dr.-Albert-Frank-Str. 32, 83308 Trostberg - Öffentliche Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. m. §§ 8 und 9 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV)	<u>25/24</u>

22/24

Az.: 5.341-097-240002

Sturmwarndienst für den Chiemsee und den Waginger-/Tachinger See

Am **1. April 2024** nimmt der Sturmwarndienst am Chiemsee sowie am Waginger-/Tachinger See seine Tätigkeit für 2024 wieder auf. Der Einsatz von vier Leuchten als Nebelleuchten auf dem Chiemsee wird zum 31.03.2024 eingestellt.

Der Sturmwarndienst wird **täglich von 7.00 Uhr bis 22.00 Uhr** betrieben, er erfolgt auf dem Chiemsee über zwölf Leuchten, auf dem Waginger-/Tachinger See über vier Leuchten.

40 Lichtblitze in der Minute bedeuten laut der neuen Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 02.06.2010, Az.: ID4-2252.1341-26, nunmehr "**Starkwindwarnung**"; es wird vor Windböen oder anhaltendem Wind von 6 und 7 Beaufort (39 bis 61 km/h) gewarnt.

Die Starkwindwarnung soll die Wassersportler auf die Gefahr aufmerksam machen und sie veranlassen, die Wetterentwicklung sorgfältig zu verfolgen und ihr Verhalten darauf abzustellen.

Die „**Sturmwarnung**“ selbst wird durch 90 Lichtblitze in der Minute angezeigt und warnt vor Sturm- böen von 8 und mehr Beaufort (62 km/h und mehr).

Die Sturmwarnung soll die Wassersportler veranlassen, unverzüglich alle Vorsichtsmaßnahmen zu treffen und das Ufer oder windgeschützte Stellen aufzusuchen.

Die Beachtung und unbedingte Befolgung der Signalzeichen obliegt in Eigenverantwortung jedem Seebnutzer/Bootsführer und wird im eigenen Interesse dringend nahegelegt.

Merkblätter über die Bedeutung der Sturmwarnsignale und über das Verhalten der Seebnutzer bei Sturmwarnungen sind auf der Internetseite des Landratsamtes Traunstein unter „<https://www.traunstein.com/buerger-verwaltung/allg-sicherheitsrecht-brand-und-katastrophenschutz> --> **Formulare**“ zu finden.

Um ein reibungsloses Funktionieren des Sturmwarndienstes am Chiemsee und am Waginger-/Tachinger See zu gewährleisten, wird ab 1. April 2024 bis Ende Oktober jeweils jeden Mittwoch um 8.00 Uhr Probealarm ausgelöst.

Dr. Wolfgang Krämer
Abteilungsleiter

23/24

Haushaltssatzung des Schulverbandes Mittelschule Salzachtal (Landkreis: Traunstein) für das Haushaltsjahr 2024**Haushaltssatzung**

des Schulverbandes Mittelschule Salzachtal

(Landkreis: Traunstein)

für das Haushaltsjahr 2024

Auf Grund des Art. 9 Abs. 1 Satz 2 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG), Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt;
er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit

352.900,00 €**und im Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit

0,00 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 5

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2024 in Kraft.

Fridolfing, den 19.03.2024

Schulverband Mittelschule Salzachtal

Johann Schild
Schulverbandsvorsitzender

24/24

Az.: 5.341 – 091-240001

**Feuerlöschwesen;
Mitgliedsbeiträge der Gemeinden an den Verein Bayer. Feuerwehrholungsheim e.V.
für das Jahr 2024**

Die Beiträge der Gemeinden an den Verein Bayer. Feuerwehrholungsheim e.V. für das Jahr 2024 wurden am 1. Januar 2024 fällig.

Die Beitragshöhe im Jahr 2024 richtet sich nach den Stärkezahlen der Freiwilligen Feuerwehren am 01.01.2024. Der Mitgliedsbeitrag beträgt 0,92 € je aktivem Feuerwehrdienstleistenden pro Jahr und hat sich damit im Vergleich zu den Vorjahren nicht verändert.

Im Einzelnen ergeben sich für die Mitgliedskommunen folgende Belastungen:

Kommune	Aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr(en); Stand: 01.01.2024	Mitgliedsbeitrag in € (0,92 € pro aktives Mitglied) Stand: 01.01.2024
Altenmarkt	104	95,68 €
Bergen	96	88,32 €
Chieming	135	124,20 €
Engelsberg	120	110,40 €
Fridolfing	197	181,24 €
Grabenstätt	119	109,48 €
Inzell	64	58,88 €
Kienberg	53	48,76 €
Kirchanschöring	210	193,20 €
Marquartstein	44	40,48 €

Nußdorf	59	54,28 €
Obing	115	105,80 €
Palling	138	126,96 €
Petting	107	98,44 €
Pittenhart	61	56,12 €
Reit im Winkl	61	56,12 €
Ruhpolding	77	70,84 €
Schnaitsee	193	177,56 €
Seeon-Seebruck	174	160,08 €
Siegsdorf	208	191,36 €
Staudach-Egerndach	36	33,12 €
Surberg	68	62,56 €
Tacherting	177	162,84 €
Taching	113	103,96 €
Tittmoning	282	259,44 €
Traunreut	326	299,92 €
Traunstein	298	274,16 €
Trostberg	215	197,80 €
Übersee	82	75,44 €
Unterwössen	85	78,20 €
Vachendorf	57	52,44 €
Waging	274	252,08 €
Wonneberg	95	87,40 €
Gesamt	4443	4.087,56 €

Die fälligen Jahresbeiträge werden durch die Kreiskasse nach Ablauf von zwei Wochen von den Konten der Kommunen abgebucht.

Dr. Wolfgang Krämer
Abteilungsleiter

25/24

Az.: 4.41-8240.04-210002

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);

Antrag vom 29.12.2021 gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung für die wesentliche Änderung der KP-Anlage (Kleinprodukte-Anlage) auf dem Grundstück Fl.-Nr. 2005/2, Gemarkung/Gemeinde Trostberg durch die AlzChem Trostberg GmbH, Dr.-Albert-Frank-Str. 32, 83308 Trostberg -

Öffentliche Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. m. §§ 8 und 9 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV)

Bekanntmachung

Die AlzChem Trostberg GmbH betreibt auf den Grundstücken Fl.-Nr. 2005/2 der Gemarkung Trostberg, Stadt Trostberg, die KP-Anlage (Kleinprodukte-Anlage).

Die AlzChem Trostberg GmbH beabsichtigt nun die wesentliche Änderung der KP-Anlage. Ein entsprechender Antrag auf Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung gem. § 16 Abs. 1 wurde mit Schreiben vom 29.12.2021 gestellt. Die Antragsunterlagen mit Stand vom 23.12.2021 wurden dem Schreiben beigelegt.

Die Antragsunterlagen wurden zuletzt mit Datum vom 20.03.2024 überarbeitet.

Im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung werden folgende Änderungsmaßnahmen beantragt:

- Beantragung der neuen Prozesse 21 bis 26
- Beantragung der parallelen Produktion von zwei Produkten unter Nutzung der Hauptapparate der KP-Anlage
- Beantragung einer Gesamtjahreskapazität für die KP-Anlage (ohne Änderung der Kapazitäten der einzelnen bereits genehmigten Produkte)
- Überarbeitung der Übersicht Abgaswege der KP-Anlage mit Aufnahme der neuen Prozesse und teilweisen Änderungen / Klarstellungen für die bereits genehmigten Prozesse
- Nutzung der Möglichkeit zur Dosierung von Stoffen aus Druckgebinden oder IBC in die Reaktoren (im Vorbereitungsraum)
- Aufstellung einer zusätzlichen Wärmekammer
- Festlegung eines Lagerbereichs für Aceton (frisch und verunreinigt)
- Umbau der Füllkörperkolonne des Abgaswäschers
 - Material von Kunststoff auf Edelstahl
 - Erhöhung der Schüttung der Füllkörper
 - Einsatz von „High-Performance-Füllkörpern“ aus Edelstahl
 - Austausch des Demisters (Tropfenabscheider)
- Änderung der Abgasableitung der Arbeitstanks zur AGV und somit Außerbetriebnahme der Emissionsstelle C-KP-02
- Möglichkeit des Betriebs von drei Vakuumpumpen im Abgasraum und Ersatz einer Pumpe
- Nutzung des bereits getauschten Wärmetauschers für alle Prozesse
- Aufstellung und Betrieb einer Containment-Entleerstation (als mobile Einheit)

Das Landratsamt Traunstein, Sachgebiet Immissionsschutz- und Abfallrecht, ist nach Art. 1 Abs. 1 Nr. 3 Bayerisches Immissionsschutzgesetz (BayImSchG) und Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) die sachlich und örtlich zuständige Genehmigungsbehörde für die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung.

Bei der KP-Anlage handelt es sich um eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage gem. § 1 Abs. 1 i. V. m. Nr. 4.1.21 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Es handelt sich zudem um eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie i. S. d. § 3 Abs. 4 der 4. BImSchV.

Bei den o.g. Änderungen handelt es sich um wesentliche Änderungen der bestehenden KP-Anlage nach § 16 Abs. 1 BImSchG, die somit der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bedürfen. Die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen erfolgt i. S. d. § 6 Abs. 1 BImSchG.

Das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren für die wesentliche Änderung der bestehenden KP-Anlage wird gem. §§ 16 Abs. 1 i. V. m. 10 BImSchG und den Vorschriften der 9. BImSchV (insbes. §§ 8 ff.) in einem förmlichen Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt. Hierbei werden gemäß § 10 Abs. 5 BImSchG und § 11 der 9. BImSchV die Behörden beteiligt, deren umweltbezogener und / oder sonstiger Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt – mit Ausnahme wasserrechtlicher Erlaubnisse und Bewilligungen nach § 8 i. V. m. § 10 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) – nach § 13 BImSchG grundsätzlich andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen, insbes. öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen etc. mit ein.

Dies gilt beispielsweise für Entscheidungen nach Baurecht, und § 63 WHG (Eignungsfeststellung) etc., für die grundsätzlich keine gesonderten Verfahren durchzuführen sind.

Im Rahmen der Konzentrationswirkung gemäß § 13 BImSchG wurde die Erteilung der wasserrechtlichen Eignungsfeststellung für das Lager Aceton beantragt.

Einzelheiten zum beantragten Vorhaben ergeben sich aus den eingereichten Antragsunterlagen mit den darin enthaltenen textlichen und planerischen Aussagen. Weiterhin liegen folgende für das Vorhaben erstellten immissionsschutztechnischen Gutachten vor:

- Gutachten der TÜV Süd Industrie Services GmbH vom 19.02.2024 zu den Belangen Abfallwirtschaft und Energieverwendung
- Schalltechnisches Gutachten der Müller-BBM GmbH vom 18.03.2024
- Vorgezogene Stellungnahme der InfraServ GmbH & Co. Gendorf KG vom 09.09.2022 zum Belang Anlagensicherheit und Prüfung des anlagenbezogenen Sicherheitsberichts
- Vorgezogene Stellungnahme des Landesamts für Umwelt zum Belang Luftreinhaltung vom 27.01.2022

Das Vorhaben wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. m. §§ 8 und 9 der 9. BImSchV **öffentlich bekannt gemacht**.

Der immissionsschutzrechtliche Antrag und die von der Antragstellerin vorgelegten Antragsunterlagen sowie die zum jetzigen Zeitpunkt vorliegenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen werden in der Zeit vom

02.04.2024 bis einschließlich 02.05.2024

- im Landratsamt Traunstein, Sachgebiet Immissionsschutz- und Abfallrecht, Zimmer B 2.75/ Gebäude B (Altbau), Tel: 0861-58-272, Papst-Benedikt-XVI.-Platz, 83278 Traunstein sowie
- in der Stadt Trostberg, Bauamt – 2. Stock Zimmer 27, Hauptstr. 24, 83308 Trostberg, Tel. 08621/801-184,

während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt. Nach Möglichkeit wird vor Einsichtnahme um Terminabstimmung unter den vorgenannten Telefonnummern gebeten.

Auf Anforderung kann eine Kurzbeschreibung des Vorhabens überlassen werden.

Weitere Informationen, die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens von Bedeutung sein können und die dem Landratsamt Traunstein erst nach Beginn der Auslegung vorliegen, werden der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich gemacht. Hierzu erhalten Sie bei Bedarf nähere Informationen vom Landratsamt Traunstein, Papst-Benedikt-XVI.-Platz, 83278 Traunstein, Gebäude B (Altbau), Zimmer-Nr. B 2.75. Um vorherige Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 0861-58-272 wird gebeten.

Evtl. **Einwendungen** gegen das Vorhaben können in der Zeit vom

02.04.2024 bis einschließlich 03.06.2024

schriftlich oder elektronisch bei den vorgenannten Stellen erhoben werden.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind gem. § 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen müssen von der Genehmigungsbehörde dem Antragsteller und den Behörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt gegeben werden. Die Einwender können verlangen, dass ihr Name und ihre Anschrift vor Bekanntgabe der Einwendungen unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Form- und fristgerecht erhobene Einwendungen können im Rahmen eines Erörterungstermins oder auf geeignete andere Weise behandelt werden. Der Termin und Ort für die Durchführung des Erörterungstermins wird gegebenenfalls gesondert bekannt gemacht. Die Durchführung des Erörterungstermins steht gem. § 10 Abs. 6 BImSchG im Ermessen des Landratsamtes. Falls der Termin nicht stattfindet, wird dies nach dem Ende der Einwendungsfrist ebenfalls gesondert öffentlich bekannt gemacht.

Wird ein Erörterungstermin durchgeführt, werden die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert. Wir weisen darauf hin, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann.

Traunstein, 21.03.2024
Landratsamt Traunstein

Christian Nebl
Abteilungsleiter

Siegfried Walch
Landrat